

LERNEN FÖRDERN

Landesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen
Nordrhein-Westfalen e.V.

Satzung

(Stand 1. Dezember 2002)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verband führt den Namen „Lernen Fördern – Landesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen e.V.“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Münster.
- 1.3 Der Verband ist Mitglied im „LERNEN FÖRDERN – Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen e.V.“.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

- 2.1 Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung aller Menschen mit Lernbehinderungen und mit Benachteiligungen, vornehmlich der Kinder und Jugendlichen. Der Verband ist weder weltanschaulich noch konfessionell noch parteipolitisch gebunden.
- 2.2 Maßnahmen zur Erreichung des Verbandszweckes sind:
 - a) Information und Beratung der Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Lernbehinderungen, Kontaktpflege und Aussprachemöglichkeiten zwischen den Eltern.
 - b) Pflege der Zusammenarbeit zwischen Elternschaft und Schule.
 - c) Eine Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen sowie Institutionen ähnlicher Zielsetzung.
 - d) Wahrnehmung der Schulmitwirkung im Sinne des Schulmitwirkungsgesetzes.
 - e) Vertretung in den Elternvertretungen.
 - f) Unterstützung der örtlichen Vereinigungen.
 - g) Anregung und Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen im vor- und außerschulischen Bereich auf Orts-, Stadt- und Kreisebene.
 - h) Anregung, Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen zur Eingliederung von Menschen mit Lernbehinderungen in Beruf und Gesellschaft.
 - i) Anregung zu Forschungen im gesamten Bereich der Lernbeeinträchtigung.
 - j) Initiativen zur Berücksichtigung von Menschen mit Lernbehinderungen in der Gesetzgebung.
 - k) Anregung zur Verbesserung der Schule für Lernbehinderte und der Förderschule und des Berufskollegs.
 - l) Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke betreibt und unterstützt der Verband auch Weiter-, Eltern- und Familienbildung ggf. in Kooperation mit anderen Trägern der Weiterbildung. Die Weiterbildung richtet sich nicht allein an die Mitglieder des Verbands, sondern ist öffentlich zugänglich.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder des Verbandes sind die Orts-, Stadt- und Kreisverbände. Dem Verband können auch natürliche und juristische Personen angehören.

- 3.2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- 3.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Tod oder Ausschluß.
- 4.2 Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet mit dem Eintritt in einen Orts- oder Kreisverein bzw. -verband.
- 4.3 Der Austritt ist nur zulässig zum Schluß eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss bis zum 1. Oktober beim Vorstand eingegangen sein.
- 4.4 Als Erklärung des Austritts ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen mehr als 6 Monate im Zahlungsverzug ist und in dieser Zeit mindestens zweimal schriftlich gemahnt wurde. Dabei muss die zweite Mahnung per Übergabeeschreiben erfolgen und einen Hinweis auf die Konsequenzen seiner Zahlungsverweigerung enthalten.
- 4.5 Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Übergabeeschreiben mitzuteilen. Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Einspruch erhoben werden. Zuständig für eine Entscheidung über diesen Einspruch ist die Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet.
- 4.6 Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

§ 6 Organe

Organe des Landesverbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand gemäß § 26 BGB sowie die übrigen gewählten Mitglieder des Vorstands.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Landesverbandes unter Angabe der Tagesordnung dies schriftlich beantragt.
- 7.3 Jeder Mitgliedsverband erhält pro angefangene 50 Vereinsmitglieder je eine Stimmkarte. Stichtag zur Ermittlung der Zahl der Stimmkarten ist der 31.12. des Vorjahres. Stimmenthaltung und Stimmenübertragung sind nicht zulässig. Die Stimmausübung kann nur durch anwesende Mitglieder des entsprechenden Mitgliedsverbandes erfolgen. Rede-, Antrags- und Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Beitragsordnung erfüllt ist.

- 7.4 Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder. Gewählt werden kann nicht, wer als hauptamtlich Beschäftigter für den Bundes-, Landes- oder einen Mitgliedsverband tätig ist.
 - b) Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter; sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung und des Kassenprüfberichtes.
 - d) Entlastung des Vorstandes.
 - e) Satzungsänderungen. Etwaige Vorschläge auf Änderung sind dem Vorstand drei Monate vor der Mitgliederversammlung im gewünschten Wortlaut mit Begründung einzureichen.
 - f) Beschlussfassung über Anträge, die 4 Wochen vorher einzureichen sind.
 - g) Auflösung des Verbandes.
- 7.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der in der Anwesenheitsliste eingetragenen Mitglieder. Die Ausübung des Stimmrechts richtet sich nach § 7.3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er besteht aus dem Vorstand nach § 26 BGB und weiteren Mitgliedern. Mindestens 3 Vorstandsmitglieder des gesamten Vorstands müssen Eltern/Angehörige eines Menschen mit Lernbehinderungen sein.
- 8.2 Der Vorsitzende und der Schriftführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von Ihnen kann den Verein alleine vertreten. Der Vorstand gibt sich dazu eine Geschäftsordnung.
- 8.3 Die weiteren Mitglieder des Vorstands sind der Schatzmeister und bis zu drei stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer wählen.
- 8.4 Ferner gehören zum Vorstand: je ein gewählter Vertreter aus den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.
- 8.5 Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Arbeitskreise oder Beiräte berufen. Die Vorsitzenden der Beiräte und Arbeitskreise nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- 8.6 Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.

§ 9 Arbeitskreise

Es besteht ein ständiger Arbeitskreis Schulmitwirkung.

§ 10 Geschäftsstelle

Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle. Die sachlichen und personellen Voraussetzungen regelt der Vorstand.

§ 11 Mittelverwendung

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtliche haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (insbesondere Fahrtkosten), die ihnen im Auftrag des Vereins entstehen.

§ 12 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Der Beschluss muss auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den LERNEN FÖRDERN – Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen e.V., eingetragen im Vereinsregister Nr. 1849 beim Amtsgericht Münster, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beitragsordnung

gültig seit dem 22.9.01

- 1) Die Mitgliedsverbände des LV erstellen eine eigene Beitragsordnung durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung und ziehen die entsprechenden Beiträge ein.
- 2) Die Mitgliedsverbände des LV führen je Mitglied jährlich € 3,50 an den LV ab. Der LV muss davon jährlich € 1,53 je Mitglied der Mitgliedsverbände an den Bundesverband (BV) weiterleiten.
- 3) Die Mitgliedsverbände des LV melden den Mitgliederbestand vom Stichtag 31.12. bis zum 31.1. des laufenden Geschäftsjahres an den LV. Der gemeldete Mitgliederbestand ist die Berechnungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag des Mitgliedsverbandes für das laufende Jahr. Diese Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum 30. 3. des laufenden Jahres an den LV abzuführen.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder (natürliche Personen) im LV beträgt mindestens € 30 jährlich. Juristische Personen, die kein LERNEN FÖRDERN-Verein oder kein Verein einer LB-Förderschule sind, zahlen jährlich € 100. Der Bezug der Verbandszeitung ist eingeschlossen. Es wird die Teilnahme am Lastschriftverfahren empfohlen. Andernfalls ist der Beitrag jeweils bis zum 30. 3. des laufenden Jahres an den LV zu zahlen.
- 5) Vereine, die den Beitritt zum LV beschließen, erhalten ab dem vereinsinternen Beschlussdatum ca. 6 Monate Beitragsfreiheit.
- 6) Der LV kann Ermäßigungen auf die Beitragszahlung gewähren, um Gründungen zu erleichtern oder Zahlungsschwierigkeiten zu überbrücken. Diese Ermäßigungen werden dem BV bei der Mitgliedermeldung mitgeteilt. Die Beitragsermäßigungen werden für die im Beschluss des LV-Vorstandes genannte Begründung für ein Kalenderjahr gewährt. Liegt ein Antrag auf Beitragsermäßigung für ein weiteres Jahr vor, ist dieser von der Mitgliederversammlung des LV zu genehmigen. Die BV-Beitragsanteile müssen in diesen Fällen anteilmäßig an den BV abgeführt werden.
- 7) Der BV gibt eine Verbandszeitschrift heraus. Sie kann im Abonnement bezogen werden. Die Vorstände der Mitgliedsverbände erhalten je eine Ausgabe der Zeitschrift sowie interne Verbandsmitteilungen kostenlos.
- 8) Sonderleistungen des LV für einzelne Mitgliedsverbände werden in Rechnung gestellt und gesondert honoriert.
- 9) Zur Vereinheitlichung des Beitragswesens wird den Mitgliedsverbänden empfohlen, auf einen Mitgliedsbeitrag von jährlich € 15 bei gleichzeitigem Bezug der Verbandszeitschrift hinzuwirken.